

BHE-Beitragsordnung

1. Aufnahmebeitrag

Als Aufnahmebeitrag werden pauschal € 255,00 in Rechnung gestellt. Das Mitgliedsunternehmen erhält einen BHE-Organisationsordner, eine Zeichenschablone (Maßstab 1:50) sowie einen Satz BHE-Logos.

2. Mitgliedsbeitrag

2.1. Berechnungsgrundlage ist die Mitarbeiterzahl der jeweiligen Mitgliedsfirma.

2.2. Anlässlich der Mitgliederversammlung vom 19. April 2002 wurde erstmals für das Geschäftsjahr 2003 folgende Beitragsregelung festgelegt:

Zahl der Mitarbeiter im Unternehmen	Jahresbeitrag
bis 10	695,00 €
11 bis 20	869,00 €
21 bis 50	1.043,00 €
51 bis 70	1.217,00 €
71 bis 100	1.391,00 €
101 bis 200	1.739,00 €
ab 201	2.087,00 €

2.3. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Rechnungsstellung sofort fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen nach § 288 BGB berechnet.

2.4. Zur Zahlung des vollen Jahresmitgliedsbeitrages ist auch verpflichtet, wer im Laufe eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft verliert oder aufgibt.

2.5. Wer nach dem 31. Januar eines Kalenderjahres die Mitgliedschaft erwirbt, zahlt für die verbleibenden Monate den Jahresbeitrag anteilig.

2.6. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Mitgliedsbeitrag stunden.